

Anschlussnutzungsvertrag (Gas)

1. Adresse des versorgten Objektes:

Straße

Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung:

Flur:

Flurstücknummer:

2. Adresse des Anschlussnutzers:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.)

falls abweichend:

Straße

Hausnummer

PLZ Ort

Telefon/Fax

aaf. Geburtsdatum

aaf. Registergericht/ -nummer

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Anschlussstelle:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.)

wie oben (2.)

falls abweichend:

Straße

Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung

Flur

Flurstücknummer

5. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Messstellenbezeichnung

(vom Netzbetreiber festgelegt):

7. Ort der Energieübergabe:

kundenseitiges Ende der Gasanlage

8. Entnahmedruck:

9. Druckstufe (bitte ankreuzen):

HD

MD

ND

10. Vorzuhaltende Anschlussleistung
am Übergabepunkt/Messstelle:

kW

11. Angaben zur Messeinrichtung

(bitte ankreuzen)

- stündliche Lastgangzählung mit Fernauslesung

Kunde stellt den Telefonanschluss zur Verfügung

Netzbetreiber stellt den Telefonanschluss zur Verfügung

12. Vertragsbeginn:

Zwischen

Oberhausener Netzgesellschaft mbH

(Netzbetreiber)

Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen, HR B 18886 / Amtsgericht Duisburg

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Registernummer / Registergericht,

und

Frau/Herrn/Firma

(Anschlussnehmer)

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notgasentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Lieferantenrahmen- oder einen separaten Netznutzungsvertrag,
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziff. 10 der AGB Anschluss (geduldete Notgasentnahme).

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notgasentnahme gemäß Ziff. 10 der AGB Anschluss (Anlage 2) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (4) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 20 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt und im Internet www.ob-netz.de abgerufen werden können.

_____, den _____

Oberhausen, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)